



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 23. September 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Coronavirus - einige Sonderregelungen enden

### **Diese Sonderregelungen enden**

Folgeverordnungen von Heil- und Hilfsmitteln, Krankenfahrten und häuslicher Krankenpflege dürfen nicht mehr nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden - der Patient kommt wieder in die Praxis.

Keine rückwirkende Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege für bis zu 14 Tage mehr - rückwirkende Verordnungen sind nicht zulässig, im Ausnahmefall müssen sie begründet werden.

Hilfsmittelversorgung darf nicht mehr später als 28 Tage nach Verordnung aufgenommen werden.

Für Patienten: Genehmigungsfrist bei der Krankenkasse ist nicht mehr auf 10 Tage erweitert - es gilt wieder regulär, dass Verordnungen von Soziotherapie, häuslicher Krankenpflege und spezialisierter ambulanter Palliativversorgung innerhalb von 3 Tagen der Krankenkasse vorliegen müssen.

### **Diese Sonderregelungen gelten bis 31. Dezember**

Heilmittelverordnungen können innerhalb von 28 Tagen begonnen werden (regulär 14 Tage) Sofern aus ärztlicher Sicht ein früherer Behandlungsbeginn notwendig ist, kann dies auf dem Verordnungsvordruck durch Angabe im Feld „spätester Behandlungsbeginn“ kenntlich gemacht werden. (siehe auch Verordnung Aktuell „Coronavirus - Heilmittel“)

### **Diese Sonderregelung gilt solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt**

Krankentransporte zur ambulanten Behandlung bedürfen weiterhin keiner Genehmigung der Krankenkasse, sofern es sich um Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren und zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten handelt oder von Patienten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen.

(siehe auch Verordnung Aktuell „Coronavirus - Krankenförderung“)

Dies ist auf der Verordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Entlassmanagement: Hier gelten die Sonderregelungen weiter, solange die epidemische Lage besteht, zum Beispiel, dass Krankenhäuser zum Übergang in die ambulante Versorgung für bis zu 14 Tage Leistungen veranlassen beziehungsweise Bescheinigungen ausstellen dürfen. (siehe auch Verordnung Aktuell „Coronavirus - Entlassmanagement“)

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.